

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00012

vom 30. Juni 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2006.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00012 du 30 juin 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00012 del 30 giugno 2006

Erwägungen

E. 3

Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet der Einspracheentscheid vom 13. Februar 2006. In dieser Entscheidung hat die Beschwerdegegnerin über die Frage des Erlasses der Rückforderung nicht befunden, sondern ausdrücklich darauf hingewiesen, dieser Entscheidung werde nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens betreffend Rückckerstattung getroffen (Urk. 2 S. 2 und 5). Gegenstand des Einspracheverfahrens und des Entscheides vom 13. Februar 2006 bildeten einzig die Fragen der Rückckerstattung und der Verrechnung. Der Beschwerdeführer hat denn auch ein separates Erlassgesuch gestellt (Urk. 6/96), über welches - wie erwähnt - noch nicht entschieden worden ist. Erst im Verfahren um den Erlass wird die Frage des guten Glaubens zu prüfen sein. Soweit der Beschwerdeführer mit der Beschwerde vom 14. März 2006 auch um den Erlass der Forderung nachsuchen wollte, ist darauf nicht einzutreten.

Unbestritten ist, dass der Versicherte zuviel Leistungen bezogen hat, und diese zurückerstatten sind (Urk. 1 S. 2). Demnach ist die Rückforderung an sich nicht streitig.

E. 4

4.1 Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Rückforderung zu Recht mit laufenden Leistungen verrechnet. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts sind die Behörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, Rückforderungen mit fälligen Leistungen zu verrechnen (BGE 115 V 342 Erw. 2a mit Hinweisen). Da Art. 27 ELV die Verrechnung von Rückforderungen mit fälligen Ergänzungsleistungen ausdrücklich vorsieht, und diese Bestimmung auch auf die kantonalen Beihilfen anwendbar ist, hat die Beschwerdegegnerin die Verrechnung der zu viel bezogenen Ergänzungsleistungen mit den laufenden Beihilfen grundsätzlich zu Recht angeordnet. Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe hohe Medikamentenkosten zu bestreiten, und es sollten auch die gesundheitlichen Aspekte berücksichtigt werden (Urk. 1), vermag an der klaren Rechtslage nichts zu ändern.

4.2

4.2.1 Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Beschwerdegegnerin befugt war, trotz des hängigen Erlassgesuchs die sofortige Verrechnung und damit die Vollstreckung der Rückforderung anzuordnen und der Einsprache und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Urk. 2 in Verbindung mit Urk. 6/87).

4.2.2 Gestützt auf Art. 54 Abs. 1 ATSG sind Verfügungen und Einspracheentscheide vollstreckbar, wenn

a. sie nicht mehr durch Einsprache oder Beschwerde angefochten werden können;

b. sie zwar noch angefochten werden können, die zulässige Einsprache oder Beschwerde aber keine aufschiebende Wirkung hat;

c. einer Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird.

Gemäss Art. 9b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) ist Art. 97 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemäss anwendbar, und es ist daher zulässig, einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen, auch wenn die Verfügung auf eine Geldleistung gerichtet ist.

4.3.2 In BGE 130 V 407 führte das Eidgenössische Versicherungsgericht aus, mit Art. 97 AHVG sei den Ausgleichskassen die Befugnis eingeräumt worden, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Damit habe der ordnungsgemässe Bezug der Beiträge der Selbständigerwerbenden und Arbeitgeber ermöglicht werden sollen. Die Möglichkeit, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen, sei sodann auch für den Bereich der Renten bedeutsam (BGE 130 V 412 Erw. 3.3.1). Weiter stellte das Eidgenössische Versicherungsgericht fest, angesichts der Entstehungsgeschichte habe die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden sollen, dass einerseits Beitragsforderungen vollstreckt werden könnten, bevor darüber rechtskräftig entschieden sei, und andererseits bei Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente nicht bis zum Abschluss eines allfälligen Beschwerdeverfahrens weiter Leistungen ausgerichtet werden müssten. Den Materialien seien aber keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass der Gesetzgeber auch die Rückforderung von zu Unrecht ausgerichteten Leistungen habe miterfasst haben wollen. Das oberste Gericht führte schliesslich weiter aus, es fänden sich auch in den einschlägigen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung keine Hinweise, wonach Art. 97 AHVG bei Rückforderungen unrechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen angewendet werden solle. In der Weisung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werde festgehalten, dass bei Herabsetzung oder Aufhebung von Ergänzungsleistungen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen sei; in Bezug auf die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Ergänzungsleistungen fehle jedoch eine entsprechende Weisung; sodann sei in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich ein Hinweis auf die Erlassmöglichkeit zu machen (BGE 130 V 413 Erw. 3.3.3). Das Gericht gelangte zum Schluss, da im gesamten Bundesverwaltungsrecht der Grundsatz gelte, dass Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, die zu einer Geldleistung verpflichten würden, unabdingbar aufschiebende Wirkung zukomme, liessen sich nach dem Normzweck von Art. 97 AHVG, und insbesondere mit Blick auf das gesetzliche Institut des Erlasses, darunter nicht Verwaltungsakte über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen subsumieren, weshalb hiegegen erhobenen Einsprachen und Beschwerden von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukomme (BGE 130 V 413 Erw. 3.4). Weiter führte es aus, es erscheine zumindest bei Ergänzungsleistungsbezügern, die weder Vermögen noch Erwerbseinkommen haben, wenig sinnvoll, vor dem rechtskräftigen Entscheid der Erlassfrage die Rückforderung zu vollstrecken. Es liesse sich sogar fragen, ob die

gesetzlich vorgesehene Erlassmöglichkeit nicht grundsätzlich die Vollstreckung einer verfallenen Rückforderung von Ergänzungsleistungen hindere (BGE 130 V 412 Erw. 3.3.2).

4.2.4 Für die Vollstreckung einer rechtskräftig festgelegten Rückforderung von Ergänzungsleistungen beginnt die Frist für die Durchsetzung der Rückforderung und damit die Verwirkungsfrist im Falle eines rechtzeitig eingereichten Erlassgesuches erst nach dessen rechtskräftiger Abweisung zu laufen (BGE 117 V 211 Erw. 3a; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen H. vom 17. September 2004, C 37/04).

Daraus ist ohne Weiteres zu schliessen, dass es der Verwaltung in jenen Fällen, in denen ein Erlassgesuch anhängig gemacht wurde, verwehrt ist, die Vollstreckung einer verfallenen Rückforderung vor dem rechtskräftigen Entscheid über den Erlass durchzusetzen. Die Verrechnung der Rückforderung von Ergänzungsleistungen mit laufenden Zusatzleistungen ist somit erst zulässig, wenn die Frage des Erlasses rechtskräftig entschieden ist.

E. 4.3

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass angesichts des am 22. September 2005 gestellten Erlassgesuches (Urk. 6/96) weder die sofortige Verrechnung der Rückforderung mit dem laufenden Anspruch auf kantonale Beihilfen noch der Entzug der aufschiebenden Wirkung von Einsprache und Beschwerde zulässig waren. Der Einspracheentscheid vom 13. Februar 2006 ist daher insoweit aufzuheben, als damit die in der Verfügung vom 18. August 2005 angeordnete Verrechnung bestätigt wurde, und die in der Verfügung vom 18. August 2005 entzogene aufschiebende Wirkung ist wiederherzustellen. Demgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die seit dem Erlass der Verfügung vom 18. August 2005 mit der Rückforderung verrechneten kantonalen Beihilfen zurückzuzahlen.

In diesem Sinne ist die Beschwerde, soweit auf sie einzutreten ist, gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 13. Februar 2006, soweit er die in der Verfügung vom 18. August 2005 angeordnete Verrechnung bestätigt, aufgehoben wird.
2. Die aufschiebende Wirkung, welche die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 18. August 2005 entzogen hat, wird wieder hergestellt, und die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die seit Erlass der Verfügung mit dem laufenden Anspruch auf kantonale Beihilfen verrechneten Beträge zurückzuzahlen.
3. Das Verfahren ist kostenlos.
4. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 5

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Milosav Milovanovic
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.